

Zur Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeregelungen in der Schweiz

Die Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 war in der Schweiz ein kleines Nachgefecht zum Kulturkampf des letzten Jahrhunderts. Es ging dabei um die Ausmerzung von zwei konfessionellen Ausnahmeregelungen. Der bisherige Artikel 51 der schweizerischen Bundesverfassung lautete: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.“ Artikel 52 hieß: „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.“

Erbe aus dem Sonderbundkrieg

Die schweizerische Bundesverfassung entstand 1848 nach einem kurzen Bürgerkrieg (Sonderbundkrieg) zwischen den konservativen und den liberalen Kantonen. In den politisch und konfessionell äußerst erregten Jahren vor diesem Krieg hatten die liberalen Kräfte versucht, mittels des „Jesuitenschrecks“ eine Mehrheit in der Bevölkerung für ihre Staatsidee zu gewinnen. Nach dem Sieg dieser Kräfte kam deshalb ein erstes Jesuitenverbot als „Preis des Siegers“ in die neue Verfassung.

Bei der *Totalrevision der Bundesverfassung 1874* wurde die Frage neu aufgegriffen. Als Reaktion auf den Syllabus (1864) und auf das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit vom Ersten Vatikanischen Konzil dräng-

ten die Radikal-Liberalen auf einen Schlag gegen die katholische Kirche. Sie verlangten eine Verschärfung des Jesuitenartikels und einen neuen Klosterartikel. Es erwies sich dabei, daß mit einer Anti-Jesuiten- und Anti-Klosterkampagne einmal mehr große Teile der Bevölkerung in Bewegung zu bringen waren. So wurden die Artikel in der oben zitierten Form in die Bundesverfassung aufgenommen. In einem während der Abstimmungskampagne erschienenen Buch „Die Jesuiten in der Schweiz“ (J. Streuli, D. Schindler, F. Büsser, A. Ebnetter; Flamberg Verlag, Zürich) wurde diese Auseinandersetzung des letzten Jahrhunderts sehr gut dargestellt. Seither hat sich auch in der Schweiz vieles grundlegend geändert. Da aber die Bundesverfassung nur mit Zustimmung des Volkes geändert werden kann, hielt man bis nach dem Zweiten Weltkrieg die Bereinigung dieser alten konfessionellen Streitfrage als verfrüht. 1954 kam es zu jenem parlamentarischen Vorstoß, der nach einem langwierigen Prozeß dazu führte, daß der schweizerische Bundesrat am 23. Dezember 1971 dem Parlament und dem Volk vorschlug, die beiden Ausnahmeregelungen ersatzlos zu streichen. Die Regierung stützte sich dabei auf ein Gutachten von Prof. *Werner Kägi*, Zürich, das allerdings erst im April 1973 in seinem vollen Umfang veröffentlicht werden konnte. In diesem sehr umfangreichen Text wird das Ziel des Jesuitenordens, seine Struktur und Spiritualität, sein Wirken und seine Geschichte mit großer Einfühlungsgabe beschrieben. Es werden alle bekannteren Einwände und Anklagen, die gegen den Orden erhoben wurden, aufgezählt und die wichtigeren unter ihnen eingehend behandelt. Ebenso wird kurz die Klosterfrage aufgeworfen und dann die verfassungspolitische Konsequenz im Sin-

ne der Streichung der beiden Artikel gezogen.

Im Parlament wurde der Antrag der Regierung problemlos angenommen, und zwar in der einen Kammer (Ständerat) ohne eine Gegenstimme und in der andern (Nationalrat) mit nur drei Gegenstimmen. Für die Aufhebung sprachen sich ebenso klar praktisch alle Parteien, Kirchen und andere interessierte Organisationen aus. Die Freisinnige Partei, die Nachfolgeorganisation jener Liberalen, die im letzten Jahrhundert die beiden Ausnahmeregelungen in die Verfassung hineingebracht hatten, zählte auf ihrem Parteitag bei 128 befürwortenden nur 10 Gegenstimmen. Nur drei kleine Parteien, die Evangelische Volkspartei, die Republikanische Bewegung und die Nationale Aktion (die beiden letzten sind die Parteien der Überfremdungsgegner) gaben keine Ja-Parole aus, sondern entschlossen sich zur Stimmfreigabe.

Die Mehrheit überraschend gering

Angesichts dieser fast geschlossenen Front hätte man erwarten können, die Volksabstimmung werde zu einer reinen Formsache. Dem war aber nicht so. Vor allem aus protestantisch-freikirchlichen Kreisen entstand eine starke Bewegung für die Beibehaltung der Ausnahmeregelungen. Durch Flugblätter und öffentliche Veranstaltungen, durch Mundpropaganda und organisierte Leserbriefe an die Zeitungen wurde eine intensive Stimmung geschaffen. Die intellektuelle Argumentation dieser Gruppen war zwar fast gleich Null, um so mehr Emotionen vermochten sie aber zu wecken. Dabei ging es gar nicht allein, ja nicht einmal in erster

Linie gegen die Jesuiten und Klöster. Zu den Hauptschlagworten der Gegner zählten: politischer Katholizismus, römischer Machtanspruch, katholische Intoleranz, Syllabus, Ökumene als Rückführung nach Rom, Mischehe, Katholikenherrschaft in Spanien usw. Ja es wurden sogar manche Stimmen laut gegen die aufweichende protestantische Universitätstheologie, gegen die evangelischen Landeskirchen, die sich angeblich von den Katholiken einschläfern lassen, und gegen den Ökumenischen Rat, den man bereits in den Fangarmen des Vatikans wähnte.

Solche Vorwürfe, die meist überhaupt nichts mit der gestellten politischen Frage zu tun hatten, waren intellektuell leicht zu widerlegen. Es erwies sich jedoch als äußerst schwer, gegen die dadurch geweckte Stimmung anzugehen. Die „Weltwoche“ (Zürich) sprach deshalb von einer „demagogischen Propaganda, die in der Schweiz seit Jahren nicht mehr ihresgleichen hatte“ (23. 5. 73). Die „National-Zeitung“ (Basel) sagte von der gegnerischen Propaganda, daß sie „sich in bisher kaum erreichten Tiefen der Demagogie bewegte“. Die gleiche Zeitung schrieb: „Sie (die Jesuiten) wurden in den letzten Wochen von Mitbürgern in unflätigster Weise verleumdet und beschimpft. Die schweizerischen Gerichte können froh sein, daß die Straftatbestände der Ehrverletzung lediglich Antragsdelikte sind, sonst wären sie auf Monate hinaus damit beschäftigt“ (21. 5. 73). Diese Art der Abstimmungskampagne hatte zur Folge, daß sich sehr viele Katholiken selbst angegriffen fühlten. Im Abstimmungsergebnis wurde deshalb eine entsprechend starke konfessionelle Polarisierung sichtbar.

Bei einer Stimmbeteiligung von 40% — eine der höchsten der letzten drei Jahre für eidgenössische Vorlagen — sprach sich nur eine zwar knappe, wenn auch deutliche Mehrheit (790 799 Ja, 648 959 Nein) für die Aufhebung der Ausnahmeartikel aus. Alle sechs Kantone mit weniger als 30% Katholiken (Zürich, Bern, Schaffhausen, Ap-

penzell AR, Waadt, Neuenburg) lehnten die Vorlage ab. Die sechs Kantone mit einem Katholikenanteil von 30 bis 45% nahmen sie mit schwacher Mehrheit an. In den Kantonen mit sehr hohem Katholikenanteil gab es 85 bis 94% Ja-Stimmen. Auch auf Gemeindeebene ließ sich diese konfessionelle Aufgliederung überall feststellen. Im Kanton Bern hat z. B. eine einzige protestantische Gemeinde mehrheitlich mit Ja gestimmt. Gerade in ihr befindet sich aber eine stark ökumenisch ausgerichtete evangelische Heimstätte.

Daß die Ja-Stimmen schließlich überwogen, obwohl die Katholiken in der Minderzahl sind (43% der Schweizer Bürger), war dem Umstand zu verdanken, daß eine beachtliche Minderheit unter den Protestanten sich eindeutig von der allgemeinen Kampagne gegen die Jesuiten und die katholische Kirche distanzierte. Aus echt ökumenischer Gesinnung und aus einem klaren politischen Gerechtigkeitsgefühl legten diese ein Ja in die Urne und bildeten so das Zünglein an der Waage. Diese Gruppe war zwar weit kleiner, als man ein halbes Jahr vor der Abstimmung angenommen hatte. Sie genügte aber, um einen Entscheid der Vernunft zu ermöglichen.

Der Bischof von Basel, *Anton Hänggi*, erklärte in einer ersten Stellungnahme nach der Abstimmung (vgl. Solothurner Nachrichten, 21. 5. 73), das Schweizer Volk habe mit der Abstimmung einen Akt der Gerechtigkeit getan: „Jesuiten- und Klosterartikel waren unbegründet. Sie widersprechen Grundrechten unserer Verfassung, besonders der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie der Gleichheit aller vor dem Gesetz.“ Die Freude sei aber nicht ungetrübt. Der Bischof bedauerte „die unqualifizierte Art und Weise, wie einzelne Gegner in Versammlungen, in Zeitungen und Flugblättern die Vorlage bekämpften“. Das gegenseitige Vertrauen unter den Konfessionen sei teilweise auf eine harte Probe gestellt worden. Doch habe nun die politische Reife gesiegt.

Die Reste von Mißtrauen sind noch stark

Nach der Abstimmung läßt sich festhalten, daß ein positives Ergebnis ohne das Zweite Vatikanische Konzil unmöglich gewesen wäre. Fast alle Schwierigkeiten von Protestanten, die sich auf eine echte Auseinandersetzung einließen, konnten durch die „Erklärung über die Religionsfreiheit“ und durch das „Dekret über den Ökumenismus“ des Zweiten Vatikanischen Konzils ausgeräumt werden. Es war aber ernüchternd festzustellen, wie wenig diese Dokumente tatsächlich bekannt sind. Und noch ernüchternder war die Erfahrung, daß in weiten protestantischen Kreisen alte Vorstellungen und Gefühle des Mißtrauens gegen die römische Kirche immer noch so stark sind, daß neuere kirchliche Aussagen überhaupt nicht aufgenommen werden.

Die 650 000 Nein-Stimmen können im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Kampagne kaum anders interpretiert werden, als daß der ökumenische Geist im protestantischen Volk viel weniger Fuß gefaßt hat, als man vorher vielfach glauben wollte. (Über die katholische Bevölkerung läßt sich aufgrund des Abstimmungsergebnisses diesbezüglich nichts sagen.) Die Ökumene wurde sogar durch viele Stimmen direkt diskreditiert als ein Versuch Roms, die eigenen protestantischen Kirchen einzuschläfern. Jene zahlreichen protestantischen Persönlichkeiten, die sich auch öffentlich klar und deutlich für eine Aufhebung der Ausnahmeartikel einsetzten, mußten deshalb manch unliebsame Erfahrungen machen. Sie wurden fast durchwegs in anonymen Telefonanrufen und Briefen als Verräter der eigenen Sache angegriffen.

Das Abstimmungsergebnis gibt noch unter einer anderen Rücksicht zu denken. Die Verfechter der Ausnahmeartikel hatten keine einzige namhafte Persönlichkeit und keine einzige größere Organisation auf ihrer Seite, und sie erreichten trotzdem 46% der Stim-

men. Wie bei der Initiative von *James Schwarzenbach* gegen die Überfremdung, so zeigte sich hier einmal mehr, daß bei stark gefühlsgeladenen Fragen weder das Parlament noch die Parteien, weder die Kirchen und Gewerkschaften noch die Presse die Stimmungen des Volkes repräsentieren. Ja, es scheint sich ein latentes Mißtrauen bereits so weit ausgebreitet zu haben,

daß ein großer Teil des Volkes eher auf irgendwelche Behauptungen, sofern sie ein bestimmtes Gefühl ansprechen, hört, als auf die fast einhellige Aussage aller politisch und gesellschaftlich führenden Leute. Für die schweizerische Demokratie stellen sich von hier her einige Fragen, die weit über den Rahmen der Abstimmung vom 20. Mai hinausgehen.

Synode, „als vordringliches Thema doch Not und Verheißung der Predigt bzw. Verkündigung auf die Tagesordnung zu setzen“. Einerseits sei eine *überraschende Stabilität der Volkskirche* festzustellen, andererseits aber auch „das Abbröckeln an den Rändern, viel Gleichgültigkeit, die geringe Abendmahlsbeteiligung und die ab- und aufgehenden Wellen der Kirchenaustritte“. Die Gefahr einer „Religion ohne Entscheidung müsse in der Volkskirche ebenso gesehen werden wie die Möglichkeit vielfältiger Beziehungen zum gesamten Volk durch soziale Arbeit, Kindergärten und Diakonie — die evangelische Form der Caritas.

Grundsatzfragen und Wahlen bei der Coburger Synode der EKD

Die fünfte Nachkriegssynode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nahm mit der Tagung vom 29. Mai bis 2. Juni in Coburg ihre Arbeit für die nächsten sechs Jahre auf. Kurz vorher hatten die Landeskirchen in der DDR, die sich 1970 aus dem Verband der EKD herauslösten und einen eigenen Kirchenbund gründeten, in Schwerin eine Synode gehalten. In Auswirkung der Ostverträge wurde dazu auch ein Ratsmitglied aus der bundesdeutschen EKD zugelassen. Umgekehrt konnte die Coburger Synode erstmals wieder seit 1961 einen offiziellen Vertreter der evangelischen Kirchen in der DDR begrüßen. Oberkirchenrat *Walter Pabst* (Ostberlin) verlas einen Brief der Schweriner Synode, in dem festgestellt wurde: Gerade weil die organisatorische Verklammerung weggefallen sei, werde die gegenseitige geistliche Mitverantwortung nur noch dringender.

Generationenwechsel

In der Coburger Synode zeichnete sich deutlich ein Generationenwechsel ab. In Abschiedsreden suchten sowohl der bisherige Präses der Synode, Prof. *Ludwig Raiser* (Tübingen), wie der bisherige Ratsvorsitzende, der Bayerische Landesbischof *Hermann Dietzfelbinger*, den Extrakt ihrer Erfahrungen an die neue Synode weiterzugeben.

Die von der jungen Generation aufgelöste erhöhte Sensibilität für *Demokratie* wirke auch in die Kirche hinein, meinte Raiser. Dennoch sollte sich die Synode die staatlichen Parlamente nicht zum Vorbild nehmen. Eine Synode habe weniger die Aufgabe, Macht auszuüben oder zu kontrollieren, als vielmehr in die geistige Auseinandersetzung einzutreten, wie der Verkündigungsauftrag der Kirche wirksam zu erfüllen sei. Deshalb müßten auch nicht alle sozialen Schichten und Berufsgruppen mit ihren unterschiedlichen Interessen und Anschauungen in der Synode vertreten sein. Wichtiger sei es, daß alle relevanten Meinungen zur Sprache kommen, wie die Kirche ihrem Auftrag gerecht werden kann; dabei seien auch Minderheiten zu berücksichtigen. Kirchliche Parteien, Fraktionen und Wahlkämpfe hielt Raiser für „indiskutabel“, setzte sich jedoch nachdrücklich für die Bildung von *Arbeitsgruppen* ein, damit sich die Synodalen, die sonst leicht in die Vereinzelung gerieten, über gemeinsame Überzeugungen, Argumente und Ziele vorverständigen und Anträge vorbereiten könnten. Unter Umständen müßten für solche Arbeitsgruppen auch finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Dietzfelbinger beklagte in seinem Rechenschaftsbericht, daß *Gewißheit* in der Kirche „ein etwas fremdes Wort“ geworden sei und empfahl daher der

Dietzfelbinger schnitt auch die Frage einer „*konsequenten Trennung von Kirche und Staat*“ an, die in letzter Zeit mehrfach gefordert wurde. Dazu meinte er: Das im 19. Jahrhundert entwickelte deutsche Staatskirchenrecht gewähre einerseits die positive Religionsfreiheit, daß jeder sich der Gemeinschaft seines Glaubens und seiner Wahl anschließen könne, ebenso aber auch die negative Religionsfreiheit, nicht zu glauben, wegzugehen. Die Regierungserklärung vom 18. Januar berechtige zu der Hoffnung, daß auch in Zukunft Raum bleibe für die Freiheit, den christlichen Glauben mit Wort und Tat im öffentlichen Leben zu bezeugen. Mancherlei persönliche Kontakte zwischen ihm, dem Vorsitzenden des Rats der EKD und dem ebenfalls in München wohnenden Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz hätten gezeigt, daß Christen heute viele Aufgaben *gemeinsam* anfassend könnten: „nicht zuletzt deswegen, weil der eine in ähnlichen Nöten und Anfechtungen wie der andere steht“. In der Zusammenarbeit würden jedoch auch die Gegensätze wiederentdeckt: in der Auffassung vom Menschen, vom Staat und von der Kirche.

Die Synode machte sich auch selbst Gedanken, welchen Themen sie sich vordringlich zuwenden soll. 32 der 120 Synodalen hatten noch vor Beginn der Tagung einen entsprechenden